

Anlage zu Drucksache Nr. 111/05

Vereinbarung zur Schwebbahnfinanzierung

1. Die WSW AG nimmt ihren Teilwiderspruch gegen den Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Nr. 22 vom 21.06.2005 zurück. Damit wird der Zuwendungsbescheid bestandskräftig.
2. Die Auszahlung einer ersten Rate in Höhe von 18,6 Mio € erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides Nr. 22 der Bezirksregierung noch in 2005. Hierzu wird die Bezirksregierung einen Änderungsbescheid erlassen. Dieser wird auch Regelungen enthalten, die sicherstellen, dass die Zuwendungen nur für Maßnahmen abgerufen werden, für die Baurecht besteht, sowie dass im weiteren Verfahren keine Mitarbeiter der WSW AG beteiligt werden, gegen die sich die staatsanwaltlichen Ermittlungen richten.

Die Bestandskraft des Änderungsbescheides ist Voraussetzung dieser und weiterer Auszahlungen.

3. Über den strittigen Teil des Förderbescheides Nr. 22 wird zwischen dem Land NRW und der WSW AG die Durchführung eines Mediationsverfahrens vereinbart. Als Mediator soll Prof. Dr. Janberd Oebbecke, Universität Münster, gewonnen werden. Die weiteren Einzelheiten bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

Der Mediator legt bis zum 30.06.2006 eine Empfehlung als Grundlage einer möglicherweise erneuten Beurteilung des Förderbescheides durch die Bewilligungsbehörde vor.

4. Auf der Basis der Empfehlung des Mediators prüft die Bezirksregierung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, ob sie das Verfahren wieder neu aufgreift. Sie wird die Prüfung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Vorlage der Empfehlung des Mediators abschließen.

Ein Rechtsanspruch der WSW AG aus dem Mediationsverfahren erwächst weder im Hinblick auf eine Wiederaufgreifen des Verfahrens noch auf eine materielle Neubescheidung.

Die Rechte des LRH bleiben unberührt.